

## MITTEILUNG AMTSBLATT

---

**Thema:** Glasfaserausbau

**Rubrik:** „Neues aus dem Wespennest“

**Veröffentlichung:** KW 40/2019

### **Glasfaserausbau im WEstSPeessart durch die Deutsche Glasfaser**

Überall im WEstSPeessart wird in diesen Tagen über den möglichen Glasfaserausbau in den fünf Gemeinden diskutiert. Natürlich beantworten auch die Mitarbeiter der Deutschen Glasfaser gerne Ihre Fragen, jedoch soll in den kommenden Wochen auch an dieser Stelle jeweils eine der am häufigsten gestellten Fragen zu diesem Thema von der WESPE beantwortet werden.

Heutige Frage: Ich habe gehört, dass ich meinen Vertrag mit der Deutschen Glasfaser auch nach Ende der Nachfragebündelung am 16.12.19 noch stornieren kann. Stimmt das?

Antwort: Ja, das stimmt. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Glasfaser ist zu lesen: „Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.“ Der Vertrag zwischen Kunde und Deutsche Glasfaser gilt allerdings erst als geschlossen, wenn klar ist, dass der Ausbau tatsächlich stattfinden wird (40 % erreicht). Die Kunden erhalten dann eine Auftragsbestätigung (vorher erhalten sie lediglich eine Auftragseingangsbestätigung). Der Erhalt dieser Auftragsbestätigung kennzeichnet den gültig abgeschlossenen Vertrag. Ab diesem Moment beginnt die Widerrufsfrist von 14 Tagen.

Nach Verstreichen der Widerrufsfrist können Kunden den Vertrag noch vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen, wenn sie umziehen und die neue Wohnung keinen Glasfaseranschluss hat. Dies regelt § 46 (8) des Telekommunikationsgesetzes, in dem festgeschrieben ist, dass „der Verbraucher [bei einem Umzug] zur Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt“ ist, wenn die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten wird.

